



SATZUNG

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bösel

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S.473), und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bösel beschlossen:

Vorbemerkung

Die nachfolgend verwendeten männlichen Formen gelten analog für weibliche Personen.

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Bösel. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Bösel nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bösel wird von dem Gemeindebrandmeister (§13 Abs.1 NBrandSchG) geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Bösel erlassene „Dienstweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der Gemeindebrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren) für jeweils 3 Jahre. Der Gemeindebrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 4

Kommando

(1) Das Kommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Kommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Bösel und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Bösel (Produkt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- h) Mitwirkung bei der Entscheidung über die Überstellung von Mitgliedern in die Passive Abteilung (§ 12).

(2) Das Kommando besteht aus

- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter
- b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister
- c) den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 3, Gruppenführer 1 und Gruppenführer 2)

- d) dem Gerätewart
- e) dem Kassenwart
- f) dem Jugendfeuerwehrwart
- g) dem Schriftwart
- h) dem Sicherheitsbeauftragten

Die Kommandomitglieder Buchstabe c) - h) werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von dem Gemeindebrandmeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.

Alle Mitglieder des Kommandos sind im allgemeinen Geschäftsverkehr stimmberechtigt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das Kommando aufgenommen werden.

- (3) Das Kommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Kommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Bösel oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Kommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Kommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt. Jedes Kommandomitglied hat nur eine nicht übertragbare Stimme.
- (6) Über jede Sitzung des Kommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Kommandos zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Bösel binnen eines Monats zuzuleiten.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister oder das Kommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Unterbreitung von Vorschlägen im Sinne von § 6 .
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Bösel oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangt. Zu der Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und

Einholung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich einzuladen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Mitglieder der Passiven und Altersabteilung können teilnehmen.

- (3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben eine beratende Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 3) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Bösel zuzuleiten.

§ 6

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Die Amtszeit der Funktionsträger beträgt 3 Jahre.
- (4) Über den dem Rat der Gemeinde Bösel gemäß § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister und der Stellvertretende Gemeindebrandmeister) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 7 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 18 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Mitglieder der Jugendabteilung können auch ab 16 Jahre Mitglied der aktiven Abteilung werden. Bei den Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahme gesuche sind an den Gemeindebrandmeister zu richten. Die Gemeinde Bösel kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand sowie ein polizeiliches Führungszeugnis von dem Bewerber fordern; die Kosten trägt die Gemeinde Bösel.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Gemeindebrandmeister hat die Gemeinde vor Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet.
- (4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Gemeindebrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich verpflichtet. Innerhalb der Probefristzeit sind die für die Aufnahme als aktives Mitglied notwendigen Lehrgänge von den Bewerbern zu absolvieren. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst, frühestens jedoch nach Ablauf des Probejahres, beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bösel pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Mitglieder der passiven Abteilung (§ 12) können auf Antrag (Abs. 2) wieder in die aktive Abteilung wechseln. Über die Aufnahme entscheidet das Kommando.

§ 8 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Kommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 9

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Die Gemeinde Bösel hat eine Jugendabteilung eingerichtet. Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Bösel können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 15 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung nach der Probezeit entscheidet das Kommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 10

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Bösel.

§ 11

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Gemeinde Bösel, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Kommandos nach Anhörung der Gemeinde Bösel durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§12

Passive Abteilung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann passive Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Kommando.
- (2) Mitglied der passiven Abteilung kann nur werden, wer aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bösel ist. Der Übergang von der aktiven zur passiven Abteilung erfolgt freiwillig und auf Antrag an das Kommando.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der passiven Abteilung ruhen unbeschadet der allgemeinen Hilfeleistungspflicht nach § 323 c Strafgesetzbuch. Erhaltene Ausrüstungsgegenstände für den Einsatzdienst sind zurückzugeben. Über die Nutzung der Uniform entscheidet das Kommando.
- (4) Passive Mitglieder können jederzeit auf Antrag wieder in die aktive Abteilung eingegliedert werden (§ 7 Abs. 6).

- (5) Passive Mitglieder können mit Erreichen der Altersgrenze auf Antrag in die Altersabteilung (§ 8) der Freiwilligen Feuerwehr Bösel übernommen werden.

Die Zeit in der passiven Abteilung wird nicht als Dienstzeit im Sinne der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren Teil 2 „Eintritt in den Dienst, Verleihung von Dienstgraden und Übertragung bestimmter Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren“ angerechnet.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Gemeindebrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu folgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Bösel den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Bösel zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 14

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades bis zum Dienstgrad „1.Hauptfeuerwehrfrau/1.Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Kommandos. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht der

Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Kommandos nach Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet darüber hinaus
 - a) mit Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr und
 - c) spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erklärt werden. Er ist gegenüber dem Gemeindebrandmeister spätestens einen Monat vor Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Gemeinde Bösel schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachlich Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Kommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anhörung und die Ausschlussverfügung werden von der Gemeinde Bösel erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder können - wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird - vom Gemeindebrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat der Gemeindebrandmeister der Gemeinde Bösel schriftlich anzuzeigen.

- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Freiwilligen Feuerwehr abzugeben. Die Freiwillige Feuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Bösel den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Bösel vom 13.06.1975 außer Kraft.

Bösel, 15.12.2010

Hermann Block
Bürgermeister